Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage vom 25.02.2014:

Wie berichtet hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, welche Vorrangbereiche für Windenergienutzung sie im Regionalplan darstellen möchte. Für Billerbeck ist ausschließlich der Bereich Kentrup vorgesehen. Die Verwaltung hat mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben geantwortet und neben einem Termin bei der Bezirksregierung auch einen Ortstermin mit den zuständigen Sachbearbeitern durchgeführt. Hierbei wurde deutlich gemacht, dass die städtebauliche Bewertung Billerbecks zwar grundsätzlich nachvollzogen werden könne, unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Rechtsprechung jedoch keine Möglichkeit gesehen werde, diese Fläche nicht darzustellen.

Um die Entwicklung bis zu diesem Punkt nachvollziehen zu können, sollen hier noch einmal die einzelnen Schritte auf Regionalplanebene und städtischer Ebene erläutert werden:

- Im Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan 2010 werden die Windeignungsbereiche unverändert aus dem alten Plan übernommen
  (für Billerbeck die Bereiche Hamern und Osthellermark)
- Im Juli 2011 wird der sachliche Teilabschnitt „Energie“ in einem eigenständigen Verfahren fortgeführt. Im Rahmen der Energiewende und aufgrund zahlreicher Stellungnahmen im Verfahren wird klar, dass insbesondere die Windenergienutzung grundlegend neu überdacht werden muss.
- Die Kommunen werden aufgefordert ihre Planungen zu beginnen, um im Gegenstromprinzip die Planungen parallel zu erarbeiten.
- Das Land belebt u. a. mit einem neuen Windenergieerlass die Diskussionen um Bürgerwindparks ohne rechtliche Steuerungsmöglichkeiten dafür zu benennen.
- Die Stadt Billerbeck lässt ihren Landschaftsökologischen Fachbeitrag aktualisieren (Fertigstellung Anfang 2012). Parallel bilden sich auf Flächen, auf denen zumindest die Abstände zu den Wohnhäusern ausreichend sind, Initiativen zur Gründung von s.g. Bürgerwindparks.
- Im Rahmen der Diskussionen werden 2012 Bürgerversammlungen für den Bereich Risauer Berg und Steinfurter Aa durchgeführt, Anfang 2013 auch für den Bereich Kentrup.
- Im März 2013 wird aus dem Verfahren zum Landesentwicklungsplan bekannt, dass für den Regionalplan zukünftig Vorrangbereiche für die Windenergienutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden sollen. Den Kommunen wird deutlich gemacht, dass es wohl kaum Gründe geben könnte, die es rechtfertigen könnten, diese Flächen nicht in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.
- Für den Bereich Beerlage wird im Rahmen von Befragungen und Gesprächen bis Mitte 2013 mit den Anliegern eine Lösung diskutiert, die im Bereich Steinfurter Aa Windkraftanlagen zulassen soll, jedoch im Bereich Kentrup nicht.
- Urteil OVG NRW im Juli 2013 konkretisiert BVG Urteil vom April 2013 (s. a. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 21.11.2013/Anlage 3, TOP 1 des letzten Bezirksausschusses). Die bisherigen Planungen werden hinfällig.
- Im August 2013 beginnt das Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan, dort ist als Ziel formuliert, dass im Münsterland im Regionalplan 6000 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festgelegt werden müssen.

Die Urteile sind mittlerweile von den Fachleuten entsprechend aufgearbeitet worden. Insbesondere das OVG-Urteil macht den Kommunen eine Planung und eine Abwägung aufgrund städtebaulicher Kriterien nunmehr fast unmöglich. Insbesondere die Frage des substantiellen Raumes für die Windenergie dürfte sich wesentlich schwerer positiv beantworten lassen, wenn Flächen, wie in dem Bereich Kentrup, nicht mehr dargestellt werden sollen. Nachdem früher der Bereich Osthellermark und der Bereich Steinfurter Aa vielleicht noch gereicht hätten um der Windkraft substanziellen Raum zu geben, ist dies heute anders. Die Flächen Kentrup und Risauer Berg werden auf jeden Fall hinzukommen müssen. Zwar kann niemand sagen was konkret substantieller Raum für die Windenergie bedeutet, durch die Rechtsprechung wird jedoch die Herausnahme jeder Fläche zu einem Risiko für die Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes.

Aus heutiger Sicht war es nicht sinnvoll, frühzeitig in die Planung einzusteigen. Es wird den Bürgern kaum zu vermitteln sein, warum mühevoll erarbeitete Lösungsmöglichkeiten nun nicht mehr gelten sollen. Zwar wird auf Bundes- und Landesebene viel über Bürgerbeteiligungen philosophiert, dies spiegelt sich jedoch nicht in konkreter Gesetzgebung wieder. Problematisch wird die weitere Diskussion, da die Bezirksregierung ihre Planung bis zum nächsten Jahr durchführen möchte. Nach den Urteilen ist davon auszugehen, dass keine Kommune des Münsterlandes einen haltbaren Flächennutzungsplan hat. Da jetzt (nicht nur in Billerbeck) neue Flächen hinzukommen, für die noch keine Artenschutzprüfungen durchgeführt wurden, kommen die Kommunen nunmehr auch noch in Zeitdruck, denn sobald der neue Regionalplan „Energie“ Rechtskraft erlangt, besteht die Ausschlusswirkung des alten Planes nicht mehr. Neben der Tatsache, dass Artenschutzprüfungen Geld kosten, beginnen vogelkundliche Erfassungen im Frühling, welcher jetzt beginnt. Als zusätzliche Schwierigkeit ist der neue Landschaftsplan in Aufstellung, dessen Restriktionen in die Planung einfließen sollen (z. B. neue NSG).

Verwaltungsseitige Ergänzung:

Verfahrensschritte nach der Ratssitzung am 25.02.2014

Die betroffenen Bürger wurden am 18. März 2014 informiert.

Zudem wurde die Artenschutzprüfung für den Bereich „Kentrup“ in Auftrag gegeben.

Aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten ist die Fläche aus dem Entwurf des Regionalplanes wieder gestrichen worden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nun die Umsetzbarkeit geprüft.